

Zum Spender des Firmsakramentes auf Grund des Zweiten Vatikanischen Konzils

Die gegenwärtige Diskussion um den rechten Zeitpunkt der Firmspendung¹ und die Bemühungen um eine Neubelebung der Firmpastoration werfen von neuem die theologisch-kanonistische Problematik auf, die Jahrhunderte lang in der wissenschaftlichen Literatur bezüglich des Spenders der Firmung erörtert worden ist. Im folgenden soll die Stellung dargelegt werden, die das II. Vatikanum in dieser Frage eingenommen hat.

Die dogmatische Konstitution „*Lumen gentium*“ (= LG) schreibt die Spendung des Firmsakramentes den Bischöfen zu: „Sie sind die erstberufenen Spender der Firmung . . . (*Ipsi sunt ministri originarii confirmationis* . . .)“². Gegenüber der traditionellen Ausdrucksweise in Theologie und Kanonistik ist in dieser Formulierung die Bezeichnung „*minister originarius*“ neu. Das Tridentinum hatte erklärt, daß nur der Bischof und nicht jeder einfache Priester der *ordentliche* Spender der heiligen Firmung sei³. Diese Lehre wurde in den CIC aufgenommen, in dem ausschließlich der Bischof „*minister ordinarius*“ des Firmsakramentes heißt⁴. Auch im II. Vatikanum tauchte diese Ausdrucksweise zunächst auf. Das Kirchenschema vom 22. April 1963 sagte von den Bischöfen: „*Ipsi sunt . . . ministri ordinarii Confirmationis*“⁵. Diese Formulierung stieß aber im Konzil auf Widerspruch. Die indonesischen Konzilsväter wiesen auf die Tatsache hin, daß in den orientalischen Kirchen auch die Presbyter „*ordentliche* Spender“ dieses Sakramentes seien⁶. Patriarch Maximos IV. stellte in einer schriftlichen Intervention den Ausdruck „*minister ordinarius*“ als eine Schöpfung der lateinischen Theologie heraus und schlug stattdessen den Begriff „*minister originarius*“ vor, der einen doppelten Sinngehalt habe: Zunächst bringe er zum Ausdruck, daß in den ersten Zeiten der Kirche der Bischof Spender der Firmung war. Sodann liege darin die dauernde Verbindung, die die Bischöfe mit diesem Sakrament behielten, insofern die Presbyter, die im Orient die gewöhnlichen Firmspender geworden seien, dieses Sakrament nur mit dem Chrisam spenden könnten, das vom Bischof konsekriert sei. Dieser Vorschlag wurde mit der Begründung aufgegriffen, daß damit auch der östlichen Kirchendisziplin Rechnung getragen werde⁷. Er fand seinen Niederschlag im Kirchenschema vom 3. Juli 1964: „*Ipsi (episcopi) sunt ministri originarii confirmationis* . . .“⁸. Das Konzil akzeptierte diese Vorlage, nachdem zuvor zwei Väter noch statt der Bezeichnung „*ministri originarii*“ die Aussage gewünscht hatten, daß die Firmung den Bischöfen reserviert sei. Die Antwort der Kommission lautete jedoch: „Diese Bemerkung bringt die geltende Disziplin nicht treffend zum Ausdruck“⁹. In der Tat ist die Firmspendung durchaus nicht den Bischöfen vorbehalten. Wenn sich

¹ Vgl. *Diakonia* 1 (1966), 285–291; E. Ruffini, *Die Frage des Firmalters*, *Concilium* 4 (1968), 578–581.

² LG 26 c.

³ Vgl. DS 1630.

⁴ Vgl. c. 782 § 1 CIC.

⁵ Schema „*De ecclesia*“, Pars I, Typ. Pol. Vat. 1963, 30. Vgl. auch die beiden ersten Fassungen des Ostkirchenschemas, in denen der Abschnitt über den Firmspender mit der Einschränkung begann: „obwohl der Bischof allein der ordentliche Spender der Firmung ist.“ (So nach J. M. Hoeck: *LThK K I* 378 f.).

⁶ *Animadversiones* in Schema „*De ecclesia*“, Pars I (poligr), 136.

⁷ Vgl. *Relatio* de N. 26: „*Pro Confirmatione Episcopus vocatur minister 'originarius', ut ratio servetur etiam disciplinae Orientalis . . .*“ (Schema „*De ecclesia*“, Typ. Pol. Vat. 1964, 99.) Vgl. auch K. Rahner, *LThK K I*, 244; H. Küng, *Die Kirche*, Freiburg 1967, 493.

⁸ Schema „*De ecclesia*“, Typ. Pol. Vat. 1964, 70.

⁹ *Modi* III, Typ. Pol. Vat. 1964, 48, *Modus* 186.

auch der Heilige Stuhl lange Zeit der Firmpraxis der ostkirchlichen Presbyter wider-setzte¹⁰, so haben während des 18. und 19. Jahrhunderts die Katholiken der orientali-schen Riten mit Ausnahme der Italo-Griechen und der Maroniten dennoch die An-erkennung ihres Brauches erreicht¹¹. Das II. Vatikanum, das im Dekret über die katholischen Ostkirchen „*Orientalium Ecclesiarum*“ (= OE) ausdrücklich die alte Sakramentenordnung der orientalischen Kirchen bestätigt und gegebenenfalls deren Wiederherstellung wünscht¹², trifft über die Firmspendung durch Presbyter folgende Verfügung:

„Die seit den ältesten Zeiten bei den Ostkirchen gültige Ordnung, die den Spender des Sakramentes des heiligen Chrisams betrifft, soll in vollem Umfang wiederhergestellt werden. Demgemäß können die Presbyter dieses Sakrament spenden unter Gebrauch von Chrisam, das vom Patriarchen oder Bischof geweiht ist.

Alle ostkirchlichen Presbyter können dieses Sakrament in gültiger Weise allen Gläubigen eines jeden Ritus, den lateinischen inbegriffen, spenden, sei es in Verbindung mit der Taufe oder getrennt von ihr. Was die Erlaubtheit betrifft, sind die Bestimmungen des allgemeinen und des Partikularrechtes zu beachten. Wenn lateinische Presbyter Vollmacht haben, dieses Sakrament zu spenden, so können sie es gültigerweise auch ostkirchlichen Gläubigen spenden, ohne dabei deren Ritus zu ändern. Zur Erlaubtheit der Spendung ist das allgemeine und das Partikularrecht einzuhalten¹³.“

In der lateinischen Kirche gilt der Presbyter auf Grund des CIC als außerordentlicher Spender des Firmsakramentes, dem diese Vollmacht nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes oder eines besonderen päpstlichen Indultes zugestanden wird¹⁴. Nach dem CIC können die Kardinäle in der gesamten Kirche¹⁵, die Apostolischen Vikare und Präfekten¹⁶ sowie die gefreiten Äbte und Prälaten¹⁷ für die Dauer ihrer Amtszeit innerhalb der Grenzen ihres Territoriums¹⁸ die Firmung erteilen, wenn sie nicht schon ohnehin als Inhaber der Bischofsweihe die Firmvollmacht besitzen¹⁹.

Diese Fakultät ist im Laufe der Zeit aus pastoralen Gründen immer weiter ausgedehnt worden²⁰. Nachdem der Hl. Stuhl vor allem seit dem 18. Jahrhundert bereits einigen Presbytern in Missionsländern²¹, in Lateinamerika²² und auf den Philippinen²³ die Firmvollmacht erteilt hatte, nahm Pius XII. in dem Dekret „*Spiritus Sancti munera*“ vom 14. September 1946 eine tiefgreifende Änderung der traditionellen Disziplin in der lateinischen Kirche vor, indem er allen Ortspfarrern, den Pfarrvikaren mit

¹⁰ Vgl. A. Mostaza Rodríguez, Der Spender der Firmung: Concilium 4 (1968), 576.

¹¹ Vgl. R. Souarn, De presbytero orientali confirmationis ministro: IusPont 11 (1931), 131–143.

¹² OE 12.

¹³ OE 13 und 14.

¹⁴ c. 782 § 2 CIC. Ohne Bevollmächtigung zu firmen oder die Grenzen der Vollmacht zu über-schreiten, steht für den Presbyter unter Kirchenstrafe: vgl. c. 2365 CIC.

¹⁵ c. 239 § 1 n. 23 CIC.

¹⁶ c. 294 § 2 CIC.

¹⁷ c. 323 § 2 CIC.

¹⁸ c. 782 § 3 CIC.

¹⁹ So alle Kardinäle nach dem Motuproprio Johannes XXIII „Cum gravissima“ vom 15. 4. 1962, AAS 54 (1962), 258.

²⁰ Bereits F. X. Wernz hatte einen Kanon vorgesehen, der die Pfarrer zur Firmspendung in Todesgefahr ermächtigen sollte, der aber leider nicht in den CIC aufgenommen wurde. Vgl. C. Zerba, Commentarius in Decretum „Spiritus Sancti munera“, Roma 1947, 33 f.

²¹ Vgl. G. Vromant, Facultates Apostolicae, quas Sacra Congregatio de Propaganda Fide delegare solet Ordinariis Missionum, Paris 1938, 27.

²² Durch die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 20. 5. 1934 sind die Ortsob-erhirten Südamerikas ermächtigt, die Firmvollmacht an Presbyter zu geben, die eine kirchliche Würde bekleiden oder wenigstens Dechanten sind; AAS 27 (1935), 13.

²³ Vgl. U. Navarrete, De ministris extraordinariis confirmationis in America Latina et Insulis Philippinis: PerRMCL 49 (1960), 134–190. Durch Dekret der römischen Bischofskongrega-tion vom 6. 12. 1969 ist die Fakultät der Ortsobherhirten in Lateinamerika und auf den Philippinen, Presbyter mit der Firmung beauftragen zu können, bis zum 31. 12. 1979 ver-längert worden; AAS 62 (1970), 121.

wirklicher Pfarrerstellung (*vicarius actualis* und *vicarius oeconomus*) sowie den Geistlichen, denen in einem bestimmten Gebiet die gesamte Seelsorge mit allen Pflichten und Rechten eines Pfarrers anvertraut wurde, im Falle der Todesgefahr die Vollmacht zu firmen erteilte²⁴. Dieser päpstliche Erlaß hat eine Ergänzung erfahren im Dekret „*Post latum*“ vom 18. Dezember 1947, in dem die Kongregation „*De Propaganda Fide*“ die Ortsordinarien in den Missionen ermächtigt, die in der Seelsorge tätigen Presbyter mit der Firmspendung zu betrauen²⁵. Außerdem gab die Kongregation für die orientalischen Kirchen im Dekret „*Cum ex c. 782 § 4*“ vom 1. Mai 1948 den Presbytern des lateinischen Ritus, soweit sie im Besitz der Firmvollmacht sind, die Ermächtigung, diese auch an den ihrer Seelsorge anvertrauten Katholiken des orientalischen Ritus auszuüben²⁶. Dabei ist die Gültigkeit der durch diese Dekrete ermöglichten Firmung²⁷ an zwei Bedingungen geknüpft: 1. kann der Spender dieses Sakrament nur innerhalb der Grenzen seines Territoriums erteilen, und 2. nur an solche, die sich infolge Krankheit in Lebensgefahr befinden. Schließlich gab Paul VI. im *Motu proprio* „*Pastorale Munus*“ vom 30. November 1963 allen Residentialbischöfen vom Zeitpunkt der Besitzergreifung ihrer Diözese an die Möglichkeit, den Anstaltsgeistlichen in Krankenhäusern, Kinderkliniken und Gefängnissen die Firmvollmacht im Falle der Abwesenheit des Pfarrers zu erteilen²⁸.

Angesichts dieser geltenden Kirchendisziplin, in der die Katholiken des lateinischen Ritus im Vergleich zu den orientalischen Christen auch weiterhin benachteiligt sind²⁹, lehnte es die Theologische Kommission des II. Vatikanums ab, die Firmspendung als den Bischöfen reserviert zu charakterisieren und entschied sich für die aus der melchitischen Kirche vorgeschlagene Formel, wonach der Bischof „*minister originarius*“ der Firmung ist. Dieser vom II. Vatikanum eingeführte Begriff, der den bisherigen des „*minister ordinarius*“ wegen der genannten Gründe zu Recht ablöst³⁰, ist entsprechend der von Patriarch Maximos IV. eingebrachten Intervention zu interpretieren und beinhaltet demnach sowohl eine historische als auch eine rechts theologische Wirklichkeit: Historisch deutet er an, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche dem Bischof als Vorsteher der christlichen Initiationsriten: Taufe, Firmung, Eucharistie³¹ die Spendung des Firmsakramentes zukam, ehe dann wegen der rasch anwachsenden Zahl der Christen im 4. Jahrhundert nichts anderes übrig blieb, als entweder den Presbytern, die die Katechumenen auf dem Lande und in den Kleinstädten taufte³², auch die Spendung der Firmung zu gestatten, oder aber die Riten der Taufe und der Firmung,

²⁴ AAS 38 (1946), 349–354. Vgl. dazu C. Zerba, *Commentarius in Decretum „Spiritus Sancti munera“*, Roma 1947; J. Backes, *Der Spender der Firmung*: TThZ 56 (1947), 37–42; B. Puschmann, *Die Verpflichtung zur Spendung der Notfirmung*: TThZ 56 (1947), 168–175; D. Zähringer, *Priester spenden die Firmung*: BM 23 (1947), 21–35; 125–137.

²⁵ AAS 40 (1948), 41.

²⁶ AAS 40 (1948), 422.

²⁷ Vgl. T. J. Quinn, *The extraordinary Minister of Confirmation according to the most recent decrees of the S. Congregation*, Roma 1951.

²⁸ AAS 56 (1964), 8.

²⁹ A. Mostaza Rodríguez legt für die Revision des CIC folgenden begrüßenswerten Verbesserungsvorschlag vor:

- a) Die Firmung durch Presbyter ist immer gültig.
- b) Alle Presbyter haben die Erlaubnis, diesen Heildienst den Sterbenden ohne jede Einschränkung zu leisten.
- c) Der Ortsordinarius kann zu seiner Entlastung einzelne Presbyter mit der Firmspendung beauftragen. (A. Mostaza Rodríguez, *Der Spender der Firmung*: Concilium 4 [1968], 577.)

³⁰ U. Betti, *La dottrina sull' episcopatu nel capitolo III della costituzione dogmatica Lumen gentium*, Roma 1968, 416.

³¹ Zu den Quellen vgl. F. X. Dölger, *Das Sakrament der Firmung*, Wien 1906; J. Neumann, *Der Spender der Firmung in der Kirche des Abendlandes bis zum Ende des kirchlichen Altertums*, Meitingen 1963.

³² Nach dem Konzil von Sardica im Jahre 343 (cap. 6) konnten die Bischöfe selbst dort nicht wirken, „damit nicht Ansehen und Autorität des Bischofs eine Einbuße erlitten“. (Mansi 3, 10)

die bis dahin unmittelbar aufeinander folgten, zu trennen und die Firmspendung dem Bischof vorzubehalten. Bekanntlich entschied sich die römische Kirche für diese zweite Lösung³³, während die Kirchen des Orients, Spaniens und Galliens die erste wählten³⁴.

Rechtstheologisch weist die Formel „minister originarius“ darauf hin, daß die Spendung der Firmung, auch wenn sie durch den Presbyter erfolgt, insofern „bischöflichen Ursprungs“ ist³⁵, als das für die Salbung zu verwendende Chrisam vom Bischof konsekriert sein muß³⁶.

Dieser Sinngehalt der Bezeichnung „minister originarius“, mit der das II. Vatikanum die besondere Stellung des Bischofs gegenüber dem Presbyter in der Firmspendung kennzeichnet, läßt die Möglichkeit offen, daß auch die Presbyter ordentliche Spender der Firmung im Sinne des Tridentinums sein können³⁷. Denn entgegen einer unbegründeten Ansicht nicht weniger Autoren bedeutet minister ordinarius im Konzil von Trient nicht, daß der Betreffende die Firmvollmacht kraft der Weihe besitzt³⁸, sondern entspricht dem Spender ex officio³⁹. Ex officio aber sind im Notfall auch die Ortspfarrrer und die ihnen rechtlich gleichgestellten Seelsorger seit 1946 Spender des Firmsakramentes. Damit wird der bestehende theologische Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern hinsichtlich der Firmvollmacht in keiner Weise verwischt: Die Bischöfe spenden dieses Sakrament kraft ihrer Weihe immer gültig, während die Presbyter zusätzlich einer besonderen Ermächtigung von seiten des Papstes bedürfen⁴⁰. Wie ist dieser Sachverhalt aber zu erklären?

Das Kommentarwerk zum CIC von A. Vermeersch — J. Creusen erblickt in der Bevollmächtigung eines Presbyters zur Firmspendung die Vollendung der in der Weihe unvollständig mitgeteilten potestas ordinis⁴¹.

Nach K. Mörsdorf dagegen erhält der Presbyter zur Firmung, bei der ein Zusammenwirken von priesterlicher Weihegewalt und hoheitlicher Hirtengewalt vorliegt⁴², die ihm fehlende Jurisdiktion⁴³. K. Knaupp nimmt für die Presbyterfirmung eine Ungültigkeitserklärung in der lateinischen Kirche an, die durch eine päpstliche Willenserklärung aufgehoben wird⁴⁴.

Wenn bei der Lösung dieser Problematik davon ausgegangen werden kann, daß das bischöfliche Firmprivileg kirchlichen Ursprungs ist, was A. Mostaza Rodríguez durch seine Dokumentation wohl nachgewiesen haben dürfte⁴⁵, und wenn außerdem die Lehre des II. Vatikanums von der Einheit der hl. Vollmacht beachtet wird⁴⁶, dann ist die Bevollmächtigung von Presbytern zur Firmspendung wohl nicht anders zu er-

³³ Pseudo — Beda (In Ps 26) behauptet, wie viele andere Dinge sei auch die Salbung mit Chrisam den Bischöfen „propter arrogantiam“ vorbehalten worden. (PL 93, 614)

³⁴ Vgl. A. Mostaza Rodríguez, Der Spender der Firmung; Concilium 4 (1968), 574 f.

³⁵ Vgl. J. M. Hoeck: LThK K I, 379.

³⁶ Vgl. c. 781 § 1 CIC.

³⁷ Vgl. H. Küng, Die Kirche, 493 f.

³⁸ Vgl. A. Mostaza Rodríguez, El problema del ministro extraordinario de la confirmación, 183—235.

³⁹ A. Mostaza Rodríguez, Der Spender der Firmung; Concilium 4 (1968), 576.

⁴⁰ Es fehlt seit M. de Ledesma und A. Salmeron bis in die heutige Zeit hinein nicht an Autoren, die die wenigstens bisher unbewiesene Meinung vertreten, auch ein Bischof könne die Presbyter zur Firmspendung bevollmächtigen. Vgl. dazu A. Mostaza Rodríguez, El problema del ministro extraordinario de la confirmación, 241 ff.

⁴¹ J. Vermeersch / J. Creusen, Epitome Iuris Canonici II, Mechelen⁷, 1954, 34.

⁴² So auch J. Neumann, Das Zusammenspiel von Weihegewalt und Hirtengewalt bei der Firmung; AkathKR 130 (1961), 388—435; 131 (1962), 66—102.

⁴³ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II, München¹¹ 1967, 27 f.

⁴⁴ K. Knaupp, Delegation und Stellvertretung im kanonischen Recht (Ungedruckte Dissertation), Tübingen 1950, 262.

⁴⁵ A. Mostaza Rodríguez, El problema del ministro extraordinario de la confirmación, Salamanca 1952, 373.

⁴⁶ LG 18 a.

klären als die Ermöglichung der Ausübung jener Vollmacht, die bereits in der Ordination mitgeteilt ist⁴⁷. Denn nach der Lehre des II. Vatikanums wird alle hl. Vollmacht ihrer Substanz nach sakramental verliehen⁴⁸. Sie bedarf aber zur gültigen Ausübbarkeit einer zusätzlichen rechtlichen Bestimmung⁴⁹. Da die erläuternde Vorbemerkung zur Kirchenkonstitution des Konzils die päpstlichen Dokumente über die Jurisdiktion der Bischöfe von dieser notwendigen Festlegung der Vollmacht her versteht⁵⁰, entspricht es der Doktrin des II. Vatikanums⁵¹, auch die Bevollmächtigung von Presbytern zur Firmspendung in der rechtlichen Umschreibung der sakramental verliehenen Vollmacht zu sehen, damit diese auch gültig ausgeübt werden kann. Mit anderen Worten: Die Presbyter spenden die Firmung, insofern ihnen durch eine Willenserklärung des Papstes⁵² die Ausübung der sakramental mitgeteilten Vollmacht auch in Bezug auf dieses Sakrament gewährt wird⁵³.

⁴⁷ J. Beyer, *Nature et Position du Sacerdoce*: NRTh 86 (1954), 361.

⁴⁸ LG 21 b.

⁴⁹ Nota praevia 2.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Zur Lehre der Kirchenkonstitution über die Dienstvollmacht in der Kirche vgl. die mit umfangreichem Quellenmaterial belegte Untersuchung von H. Müller, *Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil* (§ 13, III), die in den „Wiener Beiträgen zur Theologie“ im Verlag Herder erscheinen wird.

⁵² Da diese päpstliche Willenserklärung ein jurisdiktionaler Akt ist, suppliert die Kirche unter den Voraussetzungen des c. 209 CIC; vgl. H. Herrmann, *Ecclesia supplet*, Amsterdam 1968, 268–273; Rezension dieses Werkes von H. Müller: ThPQ 117 (1969), 374.

⁵³ Vgl. H. Lennerz, *De sacramento confirmationis*, Roma² 1949, 120.

ANTONIO BORRÁS / LUDGER THIER

Ursprung und geschichtliche Entwicklung der Priesterkleidung

In den letzten Jahren vollzog sich eine große Wandlung im Selbstverständnis des Priesters, besonders im Hinblick auf seine soziale Stellung in der Kirche und in der Welt. Dieses neue Denken fand naturgemäß auch seinen Niederschlag im äußeren Erscheinungsbild des Priesters, und hier geriet auch die Priesterkleidung in den Gesichtskreis der Auseinandersetzungen. Es ging dabei zum großen Teil um die greifbare Frage: ob der lange schwarze Talar oder der „clergyman“ die allgemeingültige Tracht der Priester sein sollte.

Heute nun ist es eine Tatsache, daß der „clergyman“ sich durchgesetzt hat und man sogar, den „clergyman“ überholend, sich immer mehr von einer eigenen priesterlichen Standeskleidung zu entfernen beginnt.

Diese Wandlungen bringen manche Unsicherheiten in die Reihen der Kleriker und auch des Kirchenvolkes. Verdächtigungen, Anschuldigungen und anderes mehr sind gar nicht so selten. In dieser Lage ist es wohl das Richtigeste, die Geschichte der Kirche durchzugehen und im Ursprung und in der Entwicklung der Priesterkleidung den rechten Wertmaßstab nebst Unterscheidungsprinzipien zu suchen.

Aus dieser Zielsetzung heraus ist dieser Artikel entstanden, der die klerikale Kleidermode durch die verschiedenen Zeitabschnitte der Kirche hindurch verfolgt¹.

Übernahme der griechisch-römischen Kleidung.

Hat Christus irgendeine Anordnung bezüglich Kleidung getroffen? Die Antwort ist eindeutig: Christus übernahm weder die Kultgewänder des Alten Testaments², noch

¹ Er faßt die Studie von Antonio Borrás, „El traje del clérigo diocesano“, aus der Zeitschrift „Razón y Fe“ (Madrid), Bd. 175 (1967) 601–624, Bd. 176 (1967) 33–56, zusammen mit eigenen Einfügungen.

² Man beachte die dokumentarische Studie von E. Haulotte, *Symbolique du vêtement selon la Bible* (Theologie 65), Paris 1964, bes. 167–177.